



Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

vom 30.11.2004

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2007

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Gunzenhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung

§ 2

Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.1.1. für Personen über 12 Jahre
 - auf die Dauer von 20 Jahren 456,00 €
 - auf die Dauer von 25 Jahren 570,00 €
 - auf die Dauer von 30 Jahren 684,00 €
 - 1.1.2. für Kinder (bis zu 12 Jahren) 185,00 €
 - 1.1.3. Verlängerung der Ruhefrist um je 5 Jahre für Erwachsene 141,00 €
 - 1.1.4. für Kinder 70,00 €
 - 1.2. Einzelwahlgräber
 - 1.2.1. auf die Dauer von 20 Jahren 912,00 €
 - 1.2.2. auf die Dauer von 25 Jahren 1.140,00 €
 - 1.2.3. auf die Dauer von 30 Jahren 1.368,00 €
 - 1.2.4. Tieferlegung 455,00 €
 - 1.2.5. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 277,00 €
 - 1.3. Familienwahlgräber für eine Grabnummer jeweils
 - 1.3.1. auf die Dauer von 20 Jahren 912,00 €
 - 1.3.2. auf die Dauer von 25 Jahren 1.140,00 €
 - 1.3.3. auf die Dauer von 30 Jahren 1.368,00 €
 - 1.3.4. Beilegung von Kindern unter 6 Jahren 141,00 €
 - 1.3.5. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 277,00 €
 - 1.4. Urnengräber
 - 1.4.1. auf die Dauer von 20 Jahren je Grab 456,00 €
 - 1.4.2. auf die Dauer von 25 Jahren je Grab 570,00 €
 - 1.4.3. auf die Dauer von 30 Jahren je Grab 684,00 €
 - 1.4.4. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 141,00 €
 - 1.5. Urnennischen
 - 1.5.1. auf die Dauer von 20 Jahren je Urne 820,00 €
 - 1.5.2. auf die Dauer von 25 Jahren je Urne 1.025,00 €
 - 1.5.3. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 250,00 €
 - 1.5.4. Wird eine Einfach-Urnennische mit zwei Urnen belegt, so wird für die zweite Urne nur eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. des Satzes nach Ziffer 1.5.1 oder 1.5.2 erhoben. Für die erste Urne wird in diesem Fall eine Gebühr für die Ver-

längerung der ursprünglichen Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist der zweiten Urne fällig, unabhängig davon, ob die erste Urne über die ursprüngliche Ruhefrist hinaus in der Urnennische verbleibt.

1.6.	Totgeburten, Abortus, einzelne Körperteile	40,00 €
1.7.	Beisetzung von Urnen in Einzelwahl- und Familiengräbern (§ 13 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Gunzenhausen, nach § 8 Abs. c der Friedhofssatzung der früheren Gemeinde Unterwumbach und nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der früheren Gemeinde Oberasbach) außerhalb der normalen Belegungsmöglichkeiten	228,00 €
1.8.	Anonyme Gräber in eigens hierfür ausgewiesenen Grabfeldern	
1.8.1.	bei einem Urnengrab	120,00 €
1.8.2.	bei einem Erdgrab	240,00 €
1.9.	Einmalige Gebühr je Grabnummer	
1.9.1.	In Grabfeldern, bei denen Grabumrandungsplatten vorgeschrieben sind, haben die Grabumrandungsplatten in Art und Form einheitlich zu sein. Die Grabumrandungsplatten sind deshalb vom Bauhof der Stadt Gunzenhausen nach den jeweils gültigen Preisen zu beziehen und vom jeweiligen Steinmetz zu setzen. Der weitere Unterhalt der Grabumrandungsplatten obliegt dem Grabbesitzer.	
1.9.2.	Für das Erstellen von Fundamenten für Grabmale	
	a) bei einer Ruhefrist von 20 Jahren	66,00 €
	b) bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	83,00 €
	c) bei einer Ruhefrist von 30 Jahren	100,00 €
	d) bei Verlängerung der Ruhefrist um je 5 Jahre	20,00 €

§ 3

Bestattungsgebühren

1.	Die Bestattungsgebühren betragen für	
1.1.	Erdbestattungen	
1.1.1.	für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	493,00 €
1.1.2.	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	251,00 €
1.1.3.	für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	356,00 €
1.1.4.	für Totgeburten	88,00 €
	Zusätzliche Gebühr bei Tieferlegung	
1.1.5.	für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	64,00 €
1.1.6.	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	64,00 €
1.1.7.	für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	64,00 €
1.2.	Überführung von in Gunzenhausen verstorbenen Personen nach auswärts bei Benutzung des Leichenhauses	
1.2.1.	mit Trauerfeier	204,00 €
1.2.2.	ohne Trauerfeier	36,00 €
1.2.3.	bei Benutzung der Leichenräume des Kreiskrankenhauses Gunzenhausen	36,00 €
1.3.	Benutzung der Kühlzellen Bis zu 48 Stunden	48,00 €
	für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	21,00 €
1.4.	Notsargleihgebühr	43,00 €
1.5.	Mit den in Nr. 1.1 genannten Gebühren sind die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aussegnungshalle für die Bestattungsfeiern, die Kerzen und die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbahrung (Grunddekoration), das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sarg-	

§ 4

Sonstige Gebühren

1.	Benutzung des Sezierraumes	72,00 €
2.	Mithilfe beim Sezieren und Reinigen des Raumes je Arbeitsstunde	25,00 €
3.	Umbetten einer Leiche oder von Leichenüberresten von einem Sarg in den anderen	48,00 €
4.	Umfüllen von Aschenresten von einem Behälter in den anderen	21,00 €
5.	Übersenden oder Überbringen von Aschenbehältern	21,00 €
6.	Umschreibengebühren	
6.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Gunzenhausen	21,00 €
6.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts nach § 11 Abs. 3, letzter Satz, der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Gunzenhausen	70,00 €
6.3.	Zustimmung zur Beisetzung nicht nutzungsberechtigter Personen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Gunzenhausen	70,00 €
7.	Grabbriefe	
7.1.	Ausstellen eines Grabbriefes	21,00 €
7.2.	Nachtrag zum Grabbrief (Graburkunde)	15,00 €
8.	Beseitigung von Grabmalen und Bepflanzungen	
8.1.	Reihen-, Familien- und Einzelwahlgräber (je Grabnummer)	
8.1.1.	Beseitigung eines Grabmales	63,00 €
8.1.2.	Beseitigung einer Einfassung	42,00 €
8.1.3.	Beseitigung einer Bepflanzung	42,00 €
8.2.	Kindergräber	
8.2.1.	Beseitigung eines Grabmales	30,00 €
8.2.2.	Beseitigung einer Einfassung	25,00 €
8.2.3.	Beseitigung einer Bepflanzung	25,00 €
8.3.	Räumung von Urnennischen (je Urne) (zuzüglich Kostenersatz für das Abschleifen der Abdeckplatte in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten)	48,00 €
8.4.	Beseitigung von Urnengräbern (je Urne)	40,00 €
9.	Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht. Dies gilt auch für den Ersatz von Auslagen.	

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabgebühren mit der Bereitstellung des Grabes
- b) bei den Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,

- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit, Vorschusszahlung

- (1) Die Gebührenschuld wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Die Grabgebühren, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, für die Bestattungsgebühren einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 8

Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf entrichtete Grabgebühren.

§ 9

Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend der zusätzlichen Nutzungszeit zu erheben. Die Aufteilung der Grabgebühr erfolgt in diesen Fällen nach angefangenen Monaten.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gunzenhausen für die Gebührenerhebung maßgebliche Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 02. Dezember 1976 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 04.12.2001 außer Kraft.